



Brüssel, den 11. November 2024  
(OR. en)

15486/24  
ADD 1

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2024/0296(NLE)

---

ENER 538  
ATO 64  
POLCOM 289  
FDI 70  
SERVICES 49

## VORSCHLAG

---

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 11. November 2024

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2024) 536 final - ANNEX

---

Betr.: ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union in der Energiechartakonferenz zu vertretenden Standpunkt

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 536 final - ANNEX.

---

Anl.: COM(2024) 536 final - ANNEX



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 11.11.2024  
COM(2024) 536 final

ANNEX

**ANHANG**

**des**

**Vorschlags für einen Beschluss des Rates**

**über den im Namen der Europäischen Union in der Energiechartakonferenz zu  
vertretenden Standpunkt**

**DE**

**DE**

## ANHANG

1. Vorgeschlagene Änderung von Artikel 49 des ECV, wie sie der Energiechartakonferenz am 3. September 2024 vorgelegt und in die vorgeschlagenen Änderungen des Vertrags über die Energiecharta (Dokument CC 760 REV2) aufgenommen wurde.

Artikel 49  
Verwahrer  
~~Die Regierung der Portugiesischen Republik Das Sekretariat~~ ist Verwahrer dieses Vertrags.<sup>1</sup>

2. Vorgeschlagene neue Vereinbarung zu Artikel 49 über die Aufgaben des Sekretariats der Energiecharta, wie sie der Energiechartakonferenz am 3. September 2024 vorgelegt wurde und in den vorgeschlagenen Änderungen der Vereinbarungen, Erklärungen und Beschlüsse (Dokument CC 762 REV2) enthalten ist.

Vereinbarung 16 zu Artikel 49 des ursprünglichen ECV	Vereinbarung 18 zu Artikel 49 des ECV in der Fassung von 1998
<p><u>„Sekretariat“ in Artikel 49 ist als „Sekretariat“ im Sinne des Artikels 35 zu verstehen. Zur Vermeidung von Missverständnissen sei darauf hingewiesen, dass jede Bezugnahme auf den „Verwahrer“ in diesem Vertrag als das in Artikel 35 definierte „Sekretariat“ in der Funktion als Verwahrer zu verstehen ist.</u></p>	

3. Vorgeschlagener Beschluss der Energiechartakonferenz über die Benennung des Sekretariats der Energiecharta als Verwahrer gemäß Artikel 49 des Vertrags über die Energiecharta (Dokument CC 814), der der Energiechartakonferenz am 3. September 2024 vorgelegt wurde.

### 35. Sitzung der Energiechartakonferenz

3. Dezember 2024

### BENENNUNG DES SEKRETARIATS DER ENERGIECHARTA ALS VERWAHRER GEMÄSS ARTIKEL 49 DES VERTRAGS ÜBER DIE ENERGIECHARTA

Die Vertragsparteien des Vertrags über die Energiecharta (ECV) —

<sup>1</sup> Die neuen Textvorschläge sind unterstrichen, die zum Löschen vorgeschlagenen Textstellen sind durchgestrichen.

unter Kenntnisnahme des Rücktritts der Portugiesischen Republik als Vertragspartei des ECV mit Wirkung zum 2. Februar 2025,

gestützt auf die Notifizierung der Portugiesischen Republik vom 7. März 2024, dass die Regierung der Portugiesischen Republik die Funktion des Verwahrers nach Artikel 49 des ECV nicht mehr ausübt, sobald der Rücktritt wirksam wird,

unter Hinweis auf die auf der 35. Energiechartakonferenz angenommene Änderung von Artikel 49, mit der das Sekretariat der Energiecharta (Sekretariat) als Verwahrer des ECV benannt wird [CC 814] —

sind wie folgt übereingekommen:

1. Bis zum Inkrafttreten der Änderungen des ECV, die am 3. Dezember 2024 mit Wirkung für alle Vertragsparteien angenommen wurden, übernimmt das Sekretariat ab dem 2. Februar 2025 vorübergehend die Funktion des Verwahrers des ECV für jede dieser Vertragsparteien.
2. Das Sekretariat ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um die Übernahme der Funktion des Verwahrers von der Regierung der Portugiesischen Republik sicherzustellen, und übernimmt vorübergehend diese Aufgaben gemäß Buchstabe a ab dem 2. Februar 2025.